

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER ESSIGINDUSTRIE VERBAND DER ESSENZENINDUSTRIE VERBAND DER SPIRITUOSENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Produktionsgewerkschaft PRO-GE, 1040 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Der Lohnvertrag gilt:

Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.

Fachlich: Für alle Betriebe des Fachverbandes, welche Essenzen, Gärungsessig bzw. Spirituosen erzeugen, sofern die Herstellung dieser Produkte jahresumsatzmäßig überwiegt.

Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Der Lohnvertrag gilt ab **1. Jänner 2026**, somit tritt die Lohntafel vom 21. Jänner 2025 außer Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen:

	Monatslohn €
1. SpezialfacharbeiterInnen, VorarbeiterInnen	2.848,43
2. FacharbeiterInnen	2.668,37
3. KraftfahrerInnen	2.607,92
4. StaplerfahrerInnen	2.466,23
5. PartieführerInnen und qualifizierte ArbeitnehmerInnen	2.362,90
6. Angelernte ArbeitnehmerInnen	2.288,95
7. Sonstige ArbeitnehmerInnen	2.209,14

IV. Lehrlinge

1. Lehrjahr	€ 1.009,31	monatlich
2. Lehrjahr	€ 1.274,92	“
3. Lehrjahr	€ 1.806,14	“
4. Lehrjahr	€ 1.912,38	“

V. Zehrgelder

Das Fahrpersonal (KraftfahrerInnen und MitfahrerInnen) erhält Zehrgelder in nachfolgender Höhe:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 5 Stunden	€ 30,61/Tag
Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 8 Stunden	€ 43,85/Tag

VII. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn

Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr	€ 45,92
“ “ “ 5. “	€ 50,31
“ “ “ 10. “	€ 61,30
“ “ “ 15. “	€ 72,10
“ “ “ 20. “	€ 79,69
“ “ “ 25. “	€ 92,04
“ “ “ 30. “	€ 106,24

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VII.

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

VIII. Begünstigungsklausel

Der Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Wien, am 16. Februar 2026

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD Mag. Stephan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Branchensekretär

Paul HASENÖHRL